

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 65
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten
Dezernat Parkraumbewirtschaftung
1030 Wien, Ungargasse 33 (Eingang Rochusgasse 18)
DVR: 0000191 Tel.: +43 1 79514 38380 Fax: +43 1 79514 99 38378
Hotline: +43 1 95559
e-mail: post.prb@ma65.wien.gv.at

MERKBLATT
FÜR
KFZ - BETRIEBE,
HOTELS
und PENSIONEN

FÜR DIE
Bezirke:
15 und 16

Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 1960
von 18.00 bis 23.00 Uhr

Erforderliche Unterlagen:

- * Antrag mit einer ausführlichen Begründung, weshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird
- * Kopie des Gewerbescheines und Firmenbuchauszuges
- * Angabe der Bettenzahl bei Hotels und Pensionen

Auf folgende Fragen muss in der Begründung unbedingt eingegangen werden:

* Steht beim Einsatzort eine Abstellmöglichkeit zur Verfügung?

* Betriebsöffnungszeiten?

HINWEIS

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 ist an die Magistratsabteilung 65, Dezernat Parkraumbewirtschaftung, Wien 3, Ungargasse 33 oder an die Wirtschaftskammer Wien, 1., Stubenring 8 – 10, zu senden.

Es können nur fünf Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt werden!

Die alleinige Verwendung eines Tagespauschalscheines ohne gültige Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 ist nicht zulässig und hat keine Gültigkeit!

Bei Missbrauch der erteilten Ausnahmegenehmigungen wird der Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 nicht mehr bewilligt.

KOSTEN

Für jeden Antrag sind EUR 14,30 sowie für jede zusammengehörende Beilage EUR 3,90 Gebühren nach dem letztgültigen Gebührengesetz zu entrichten.

Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 sind Verwaltungsabgaben in der Höhe von EUR 44,69 pro Ausnahmegenehmigung zu entrichten (Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren).

Die zitierten Verordnungen sind im Druckschriftenverlag der Stadthauptkasse Wien 1, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre erhältlich.

ANTRAGSTELLUNG (VERLÄNGERUNG)

Bei unveränderten Daten wird ca. 4 Monate vor Ablauf ein Informationsschreiben bzw. Erlagschein übermittelt. Für zu spät eingezahlte Erlagscheine, kann nicht gewährleistet werden, dass das Ansuchen auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.2 StVO 1960 für den gewünschten Zeitraum erteilt wird.

Sollten sich die Daten geändert haben bzw. die Verständigung nicht einlangen, wird um Verlängerung mittels Antragsformular mit Nachweisen ca. 6 Wochen vor Ablauf der Ausnahmegenehmigung (gem. § 45 Abs. 2 StVO 1960) ersucht.

ÄNDERUNGEN

Änderungen sind der Behörde bekannt zu geben (z.B. Änderung des Gewerbescheines, Änderung der Firmenstruktur (Firmenbuchauszug). Bei Nichtmeldung der geänderten Daten entfällt die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung (gem. § 45 Abs. 2 StVO 1960).

ABHOLUNG

Erfolgt über Firmeninhaber/innen, der den Antrag gestellt hat, oder über eine dafür von der Firmenleitung befugte Person mit Vollmacht (gebührenfrei).

Bei Änderung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 2 StVO 1960 muss die alte Parkkarte der Behörde retourniert werden.

TAGESPAUSCHALKARTEN sind erhältlich:

Tel. – Klappe	Bezirk	Adresse
534 36 - 01618	1.	1, Wipplingerstraße 8
211 06 - 02265	2.	2, Karmelitergasse 9
711 34 - 03617	3.	3, Karl-Borromäus Platz 3
54634 - 05605	5.	5, Rechte Wienzeile 105
512 34 - 07609	7.	7, Hermanngasse 24 - 26
605 34 - 10609	10.	10, Laxenburger Straße 43 - 47
81114 - 92932	12.	12, Niederhofstraße 21
878 34 - 13616	13.	13, Dommayergasse 12
891 34 - 15606	15.	15, Gasgasse 8 - 10
491 96 - 16615	16.	16, Richard Wagner-Platz 19
360 34 - 19601	19.	19, Gatterburggasse 14
277 34 - 21624	21.	21, Am Spitz 1
211 23 - 22618	22.	22, Schrödingerplatz 1
863 34 - 23605	23.	23, Lehmanngasse 3